

25. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten : 19. und 20. Oktober 1945 in Solothurn

Autor(en): **Strüby, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **44 (1946)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-203901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Pfandschuld muß durch Rückzahlungen jährlich um mindestens einen Zwanzigstel der eingetragenen Pfandsumme vermindert werden. Das Pfandrecht erlischt für die Forderung und jede jährliche Rückzahlung nach Ablauf von drei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit, und es rücken die nachfolgenden Pfandgläubiger nach.

Die Kantone ordnen das Verfahren.“

Die in Art. 703 bis, al. 4, vorgesehene Frist zur Eintragung eines Grundpfandrechts von einem Jahr seit der Entstehung der Genossenschaft kann nicht immer innegehalten werden, weil da und dort kantonale Gesetzesbestimmungen der Eintragung innert einer mit der Gründung der Genossenschaft verquickten Frist entgegenstehen dürfte¹. Wir geben daher einer Limitierung vom Zeitpunkt der behördlichen Genehmigung der ausgeführten Arbeiten an, wie vorstehend vorgesehen, den Vorzug.

Zu al. 5 haben wir keine Bemerkungen zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,
für den Schweiz. Geometerverein

der Präsident:
sig. Bertschmann

der Sekretär:
sig. Luder

25. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten

19. und 20. Oktober 1945 in Solothurn

Referat von R. Strüby, Kantonsgeometer, Solothurn.

Es soll Ihnen in der Folge ein Bild geboten werden über das Vermessungswesen vor und nach Einführung des ZGB. und über die Güterzusammenlegungen im Kanton Solothurn. Betrachtungen über die jedem Fachmanne bekannten und in allen Kantonen mehr oder weniger gleichen Arbeitsgattungen und Probleme können in unserem Kreise beiseite gelassen werden. Die verehrten Gäste, welche mit dem Vermessungswesen weniger vertraut sind, mögen dies bitte entschuldigen. Die zur Verfügung stehende Zeit gestattet es nur, auf die speziell für den Kanton Solothurn charakteristischen Gebiete einzutreten.

Die ersten bedeutenden trigonometrischen und topographischen Vermessungen wurden im Kanton Solothurn am Ende des 18. Jahrhunderts begonnen. Die trigonometrischen Netze und die verschiedenen Karten des ganzen Kantons und einzelner Gebiete, welche von diesem Zeitpunkt an entstanden, können im Rahmen unserer heutigen Ausführungen nicht näher beschrieben werden. Es sei deshalb verwiesen auf die Arbeiten „Geschichte der Vermessung in der Schweiz“ von Prof. Wolf

¹ Entscheid des zürcherischen Obergerichtes, mitgeteilt in: Schweiz. Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht 1946, Heft 1.

und „Geodätische Grundlagen der Vermessungen im Kanton Solothurn“ von Chefingenieur Zölly der eidgenössischen Landestopographie.

Gemäß den Bestimmungen des ZGB. hat die Grundbuchvermessung in erster Linie der Anlage des Grundbuches zu dienen. Dieser hauptsächlichste Zweck einer Vermessung der Grundstücke wurde im Kanton Solothurn schon früh, lange vor Inkrafttreten des ZGB., erkannt. Im „Gesetz über die Errichtung des Hypothekargrundbuches“ vom 13. März 1824 war vorgeschrieben, es sei von allen im Grundbuch aufzunehmenden Grundstücken die ungefähre Größe anzugeben. Von einer Vermessung war im übrigen nichts gesagt. Verschiedene Übelstände in der Anlage und Führung dieses Hypothekargrundbuches riefen dann aber einer genaueren Vermessung. Am 21. Mai 1863 erließ daher der Kantonsrat das „Gesetz über die Katastervermessung des Kantons Solothurn“. Gestützt darauf beschloß der Regierungsrat am 7. September 1864 die „Instruktion über die Vermarkung“ und am 23. August 1865 die „Instruktion über die Katastervermessung des Kantons Solothurn“. Am 3. Mai 1873 beschloß der Kantonsrat „die Weiterbildung der Katastergesetzgebung“ mit Bestimmungen über die „Anfertigung von neuen Hypothekenbüchern nach der Katastervermessung“ und über die „Fortführung des Katasters“, das heißt die Nachführung der Vermessungswerke. Am 1. März 1875 erließ der Regierungsrat die „Instruktion über die Anfertigung neuer Hypothekenbücher“. Dazu kam die Verordnung des Regierungsrates vom 17. August 1888 über die „Aufsicht, Erhaltung und Fortführung des Katasters“.

Diese Gesetze und Verordnungen der Jahre 1863 bis 1888 bilden die rechtliche Grundlage zur Durchführung der Katastervermessung im Kanton Solothurn vor Einführung des ZGB. Sie enthalten aber auch weitgehende technische Vorschriften, die stark an die heute gültigen Instruktionen und Weisungen für die Grundbuchvermessung erinnern, und die vielfach Anforderungen an die damaligen Katastervermessungen stellten, wie sie auch heute wiederum von den Grundbuchvermessungen verlangt werden müssen.

Zur Schilderung der Katastervermessungen der 132 solothurnischen Gemeinden, die in den Jahren 1868 bis 1882 ausgeführt wurden, treten wir deshalb am besten näher auf die erwähnten Gesetze und Verordnungen ein. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

„Es soll über sämtliche Liegenschaften des Kantons eine genaue Katastervermessung stattfinden. Als Grundlage soll eine genaue Triangulation, welche auf der eidgenössischen Triangulation basiert, dienen. Der Vermessung muß eine genaue Ausmarkung der Grundstücke vorausgehen. Die Vermessung erhält erst nach erfolgter Verifikation rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit. Die Reihenfolge der Vermessungen wird durch den Regierungsrat festgesetzt.“

In 18 Paragraphen werden gute und ausführliche Instruktionen erteilt über die Vermarkung, die u. a. Bestimmungen enthalten über:

„Die Mitwirkung der Eigentümer; die Grenzen, die zu vermarken sind; die Verbesserung unzweckmäßiger Grenzen; die Art der Grenz-

zeichen, wobei es leider freigestellt war, behauene oder unbehauene Steine zu verwenden; das Freihalten der Grenzen im Wald und Gebüsch; die Ernennung von Vermarkungskommissionen und die Marksteinlager in den Gemeinden.“

Die Instruktion über die Vermessung enthält 36 Artikel. Die wesentlichsten Bestimmungen sind die folgenden:

„Der Geometer soll die Arbeiten auf dem Terrain selber ausführen. Das neue **Schweizermaß** wird angewendet ($3\text{ m} = 10\text{ Fuß} = 1\text{ Ruthe}$ und $40\,000\text{ Quadratfuß} = 1\text{ Juch.}$); vorgeschrieben sind die Maßstäbe $1 : 500$ für Ortschaften und stark parzellierten Grundbesitz, $1 : 1000$ für weniger stark parzellierte Gebiete und $1 : 2000$ für Waldungen; für die Übersichtspläne gelten die Maßstäbe $1 : 5000$ und $1 : 10\,000$.“

Die Gegenstände der Vermessung sind genau aufgeführt, wobei, inklusive die streitigen Grenzen, keine wesentlichen Gegenstände fehlen, die gemäß der heutigen Instruktion bei der Grundbuchvermessung aufgenommen werden müssen.

Die Vorschriften über die Triangulation stimmen in vielen Punkten überein mit unserer Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung. Leider wurde, wie bei der Vermarkung der Grundstücke, der Versicherung der Triangulationspunkte zu wenig große Bedeutung zugemessen. Die Vorschriften über die Anlage und Berechnung der Polygonzüge entsprechen wiederum in großen Zügen den heutigen Bestimmungen.

Für die Vermessung waren folgende Methoden zugelassen:

a) Fortsetzung des polygonometrischen Verfahrens, b) Aufnahme von Schnittpunkten, c) Aufnahme mit Kreuzscheibe oder Winkelspiegel, d) Aufnahme durch Linear-Konstruktion, e) Verwendung des Meßtisches.

Auf dem Felde waren Handrisse anzulegen. Für die Kartierung der Pläne waren Koordinatennetze aufzutragen. Die Pläne wurden im Doppel hergestellt für das Grundbuchamt und die Gemeinde. In den Vorschriften über die Ausarbeitung der Pläne fehlen wiederum keine wesentlichen Bestimmungen der heute gültigen Instruktion. Ebenso entsprechen die Weisungen für den Übersichtsplan in den meisten Punkten den neuesten Vorschriften, wobei der Abstand der Kurven zwischen 10 und 60 Fuß oder 3 und 18 m variiert.

(Fortsetzung folgt)

Mitteilung der eidgenössischen Vermessungsdirektion

Am 15. März 1946 fand in Bern eine Besprechung zwischen den Abgeordneten der Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten, des Schweizerischen Geometervereins und des Verbandes schweizerischer Vermessungstechniker statt, an welcher der auf Grund der Eingaben teilweise abgeänderte Entwurf für die Weisungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartements betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen behandelt wurde. Dank des allseitig guten Willens, eine zweckmäßige und gerechte Lösung zu erreichen, führten die Verhandlungen zu einer Einigung in allen Fragen. Dem Entwurf